

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2022-10

Ausgabe: 13.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des Landratsamtes Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Passau mit Übersichtskarte
2. Ausbildungsmesse 2022
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe für das Jahr 2022
4. Bekanntmachung Verfahren Niederbayerische Schotterwerke
5. Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau
**Verordnung des Landratsamtes Passau über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Passau**

- T a x i t a r i f o r d n u n g -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 G Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) erlässt das Landratsamt Passau folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Passau.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Passau und das der Stadt Passau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
4. Das Pflichtfahrgebiet mit den Tarifzonen I und II ist im anliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,90 €
(von 06.00 bis 22.00 Uhr – Tagfahrten)
 - b) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 6,90 €
(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten)
(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif
hat automatisch zu erfolgen)
 - b) a) Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit) 4,10 €
(von 06.00 bis 22.00 Uhr – Tagfahrten)
 - b) Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit) 7,10 €
(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten)
(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)

- | | |
|--|------------------------|
| c) Wartezeitpreis = (Tarifstufe 1)
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages
bei auftragsbedingten Standzeiten und verkehrsbedingte
Geschwindigkeiten von weniger als 16,36 km/h = Umschaltgeschwindigkeit,
dies entspricht: 0,20 € je 20,00 Sekunden) | 36,00 €
(je Stunde) |
| d) Kilometerpreis = (Tarifstufe 2)
Der Kilometerpreis beträgt
(dies entspricht: 0,20 € je 90,91 m) | 2,20 € |
| e) Kurzstreckenpreis | 8,30 € |
| f) Zuschlägen nach Abs. 3 | |
| g) Kilometer- und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. | |

2. Fahrpreise

<u>Anfahrt in Zone I</u>	<u>frei</u>
<u>Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I</u>	<u>Tarifstufe 2</u>
<u>Zielfahrt in Zone I und II</u>	<u>Tarifstufe 2</u>
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I <u>in Zone II</u>	<u>Tarifstufe 1</u>
<u>in Zone I</u>	<u>Tarifstufe 2</u>
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen <u>der Anfahrtsstrecke in der Zone II</u>	<u>Tarifstufe 2</u>

3. Zuschläge

- | | |
|--|--------|
| a) abholen oder hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste
zur Wohnung einschließlich Gepäck | frei |
| b) Großraumtaxis
Fahrten mit Großraumtaxis ab 5 Personen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung
zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich
Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet
sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum
wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). | 8,00 € |
| c) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Einheit | 0,50 € |
| sperriges Gepäck je Einheit | 1,00 € |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck
sowie Rollstühle, Gehhilfen/Rollator und Kinderwägen | frei |
| d) Tiere
jedes frei transportierte Tier | 1,00 € |
| jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 € |

- | | |
|---|---------|
| Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, sind ohne Zuschlag zu befördern | frei |
| e) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt | |
| bei Personenkraftwagentaxi | 6,00 € |
| bei Großraumtaxi | 12,00 € |
4. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
 5. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
 6. Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
 7. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (mindestens jedoch 9,00 €).
 8. Wird ein in der Tarifzone II bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 7.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
5. Kurzstrecken sind Zielfahrten und Auftragsfahrten im Bereich der Tarifzone I bis zu 2,0 km.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich.
Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Passau zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

-
3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassenes Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
 4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.
4. Bei dem nach § 2 Nr. 3 Buchst. d genannten Personenkreis darf der Beförderungsausschluss von Hunden nur dann erfolgen, wenn hierbei nachweisbar eine tatsächliche Gefahr im Zusammenhang der Beförderung ausgeht.

§ 7 a

Erweiterte Beförderungspflicht

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 oder § 7a der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

-
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Passau vom 01. Juli 2019 (Amtsblatt des Landkreises Passau, Nr. 2019-14 vom 22.05.2019) außer Kraft.

Passau, den 05.04.2022

Landratsamt Passau

gez.

Schwarz
Regierungsdirektorin

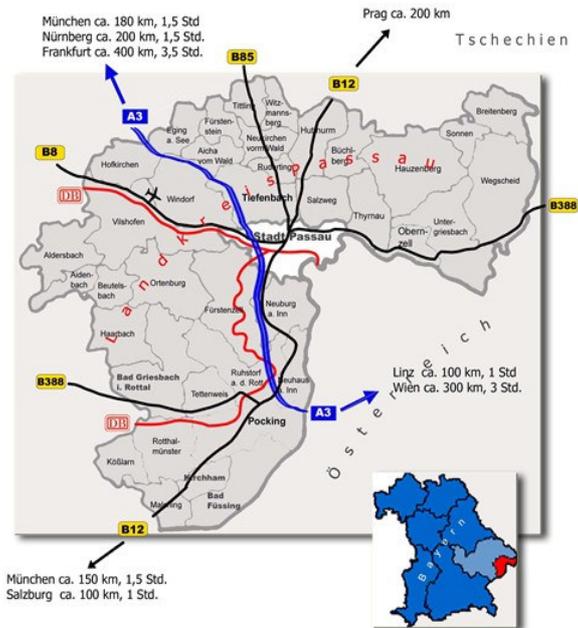
Diese Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Passau

vom 13.04.2022 Nr. 2022-10 bekanntgegeben.

Übersichtskarte Landkreis Passau

Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landratsamtes Passau

vom 01.06.2022



Ansprechpartner:

Landratsamt Passau

Straßenverkehrsbehörde

Tel.: 0851 397-1

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@landkreis-passau.de

...gemeinsam durchstarten

AUSBILDUNGS TAGE

PASSAU



20./21. Mai
9-15 Uhr

BERUFSSCHULE 1+2
AM FERNSEHTURM 1+2, PASSAU

[www.ihk-niederbayern.de/
ausbildungstage](http://www.ihk-niederbayern.de/ausbildungstage)



Veranstalter:

 Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz

 IHK Niederbayern

Unsere Partner:



 PASSAU

 Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Passau

 FRG
Landkreis
Passau
Studienkreis



 Staatliche
Berufshochschule
Passau

 LANDKREIS
PASSAU

 Kreishandwerkerschaft
Passau

 SCHULEWIRTSCHAFT
Passau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe hat in der Sitzung am 11.03.2022 folgende Haushaltssatzung 2022 beschlossen:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs.1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.952.000 €
und in den Aufwendungen mit	4.534.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.256.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Pocking, 07.04.2022
ZV Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.
Dorn
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31.03.2022 unter dem Az: 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 17.12.2015 amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Einsicht kann während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking genommen werden.“

Pocking, 07.04.2022

ZV Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.
Dorn
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg auf wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufäche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird die mit Antrag vom 09.10.2019, vorliegend mit Ergänzungen vom 12.10.2020, beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Erweiterung der Abbaufäche des bestehenden Granittagebaus auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg, erteilt.
2. Die Gesteinsgewinnung darf von Montag bis Freitag im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und an Samstagen im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
3. Gewinnungssprengungen sind auf die Tage Montag bis einschließlich Freitag, auf maximal zwei Tage pro Woche und in den Zeiten von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 beschränkt.
4. Es ist ausschließlich eine Sprengung je Tag zulässig.
5. Sprengungen im Abraum sind nicht zulässig.

6. Die Lademenge von 34 kg je Zündzeitstufe darf nicht überschritten werden.
7. Die Bestimmungen und Einhaltungen der DIN 4150-2 Tabelle 1, Zeile 3, Ausgabe Juni 1999, sind zu beachten.
8. Die Bestimmungen und Einhaltungen der DIN 4150-3 Tabelle 1, Ausgabe Dezember 2016, sind zu beachten.
9. Die vom Gesamtbetrieb der Antragstellerin (Schotterwerk, bestehender Steinbruch, gegenständliche Erweiterungsfläche), einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert(anteil) in dB(A)
1, Wohnhaus Oberholz 4, Grundstück Flur-Nr. 1195 Gemarkung Iglbach	54
2, Wohnhaus Klosterberg 5, Grundstück Flur-Nr. 877/3 Gemarkung Söldenau	60
3, Wohnhaus Kaltenöd 1, Grundstück Flur-Nr. 884/9 Gemarkung Söldenau	60
6, Wohnhaus Am Grünholz 5, Grundstück Flur-Nr. 896 Gemarkung Iglbach	54
7, Wohnhaus Zum Rohrmeier 4, Grundstück Flur-Nr. 853 Gemarkung Iglbach	54
8, Wohnhaus Schwaibach 11, Grundstück Flur-Nr. 840 Gemarkung Iglbach	54
9, Wohnhaus Reitschusterfeld 16, Grundstück Flur-Nr. 903/1 Gemarkung Iglbach	49
10, Schulgebäude Alte Dorfstraße 25, Grundstück Flur-Nr. 919 Gemarkung Iglbach	54

10. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Mit den Sprengtätigkeiten im Bereich der Erweiterungsfläche sowie Erdarbeiten im Nahbereich der bestehenden Trasse darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die Betreiberin mittels einer erschütterungstechnischen Untersuchung nachgewiesen hat, dass die Auswirkungen der Sprengtätigkeiten auf die noch zu planende Erdgashochdruckleitungstrasse der

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG unbedenklich sind. Bei der Untersuchung ist das Arbeitsblatt G466-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachverbands e. V. zu beachten.

- b) Der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau eine Bestätigung zur Bestands- und Betriebssicherheit der neu zu verlegenden Erdgashochdruckleitung durch einen Rohrleitungssachverständigen vorliegt. Diesen wird die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entsprechend der Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung beauftragen.
 - c) Die bestehende Erdgashochdruckleitung betriebssicher stillgelegt ist.
2. Das Auffahren der Erweiterungsfläche B2 darf erst erfolgen, wenn dem Landratsamt Passau hierfür eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 178.486,50 € vorliegt. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank nachgewiesen werden. Bereits erbrachte Sicherheitsleistungen für den bestehenden Betrieb sind hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg, Haidplatz 1

(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der vollständige Bescheid, inklusive der Auflagen und der Begründung, liegt in der Zeit von

Donnerstag, 14. April 2022, bis einschließlich Mittwoch, 27. April 2022,

während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.02
- Marktgemeinde Ortenburg, Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg, Zimmer 1 Bauamt
- Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, Zimmer A 1.8

zur Einsicht aus. Das Betreten des Landratsamts ist aufgrund der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen nur mit FFP2-Maske und nach telefonischer Terminvereinbarung (0851/397 302) gestattet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o. g. Rechtsbehelfsfrist.

Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff „Niederbayerische Schotterwerke“ gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 20 UVPG zur Einsichtnahme eingestellt.

Passau, 11.04.2022
Landratsamt Passau
Sachgebiet Immissionsschutz
Dietrich

Satzung über die Entschädigung von Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund der Art. 17 und Art. 14a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung
für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG:

§ 1

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kreiseinsatzzentrale

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiseinsatzzentrale werden durch den Landrat bestellt.
2. ¹Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiseinsatzzentrale erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 €. ²Diese Pauschale wird ab dem ersten Monat der Bestellung unabhängig von den tatsächlich geleisteten Einsätzen gewährt.

§ 2

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Unterstützungsgruppe der örtlichen Einsatzleitung (UG-ÖEL)

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UG-ÖEL werden durch den Landrat bestellt.
2. ¹Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der UG-ÖEL erhalten jeweils halbjährlich einen Wertgutschein in Höhe von 50 €. ²Diese Gutscheine werden erstmalig für das Halbjahr gewährt, in dem die Bestellung mehr als 3 Monate Gültigkeit hat, unabhängig von den tatsächlich geleisteten Einsätzen. ³Eine evtl. damit verbundene Einkommenssteuerpflicht wird durch den Landkreis Passau getragen.

§ 3

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Luftbeobachtung zur Waldbrandbekämpfung

¹Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luftbeobachtung zur Waldbrandbekämpfung erhalten einmal jährlich einen Wertgutschein in Höhe von 50 €, wenn der oder die Ehrenamtliche in diesem Jahr tatsächlich mindestens einen Einsatz geflogen hat. ²Eine evtl. damit verbundene Einkommenssteuerpflicht wird durch den Landkreis Passau getragen.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen

Treffen auf eine Person mehrere der unter § 1 bis § 3 genannten Entschädigungen zu, wird ausschließlich die höchste Einzelentschädigung gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Passau, 16.03.2022

gez.
Raimund Kneidinger
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises P a s s a u für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. Im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	199.807.111 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>196.808.062 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.999.049 €

2. Im Finanzhaushalt mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	194.750.862 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>187.088.951 €</u>
und einem Saldo von	7.661.911 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.847.017 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>23.431.007 €</u>
und einem Saldo von	- 14.583.990 €

c) aus der Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.385.000 €</u>
und einem Saldo von	- 2.385.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.
Der Saldo des Finanzhaushalts in Höhe von – 9.307.079 € wird durch vorhandene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 96.814.529 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen vom 11.11.2021

der Grundsteuer A	2.004.459 €
der Grundsteuer B	18.002.522 €
der Gewerbesteuer	78.084.292 €
der Einkommensteuerbeteiligung	79.555.372 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	13.221.809 €
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2021	42.419.568 €

Summe der Bemessungsgrundlage	233.288.022 €
-------------------------------	---------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage auf 41,5 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat gem. Mitteilung vom 11.04.2022 keine Beanstandung gegen die Veröffentlichung. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 liegt während des ganzen Jahres in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Passau (Zi-Nr. 2.42) zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 12.04.2022
Landratsamt Passau

Kneidinger
Landrat
